

DIENSTAG, 23. AUGUST 2011 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

URTEIL DER WOCHE ABSETZBARKEIT VON KRANKHEITSKOSTEN

Internat kann Therapie sein

BFH vom 12.5.2011
AZ: IV R 37/10

Die Kosten einer teuren Hochbegabtschule lassen sich steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzen

Der Fall Ein mit einem Intelligenzquotienten von 133 hochbegabter Jugendlicher wechselte von der zweiten gleich in die vierte Grundschulklasse und besuchte anschließend das Gymnasium. Mit zwölf Jahren dann wurde er vermehrt auffällig, er verweigerte die Schule und wurde gegenüber Mitschülern aggressiv.

Der Allgemeine Sozialdienst empfahl den Besuch eines Internats in Schottland, um einer bereits entstehenden Fehlentwicklung des Kindes entgegenzuwirken und bleibende seelische und soziale Schädigungen zu verhindern. Die Hausärztin diagnostizierte mit Gutachten vom 29. September 1999 eine Minimal Brain Dysfunction im Sinne eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms. Die Unterbringung an einer Schule für Hochbegabte, so auch ihr Ergebnis, sei medizinisch notwendig. Ergänzend empfahl auch ein Nervenarzt eine Unterbringung an einer Schule für Hochbegabte. Eine entsprechende Schule war in Deutschland nicht verfügbar.

Die Eltern brachten ihren Sohn schließlich im August 1999 in einem Internat in Schottland unter, das er bis zum Abitur im Mai 2003 besuchte. Für den Schulbesuch erstritten die Eltern Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch in Höhe von insgesamt 60 906,77 Euro.

Während der Junge noch in Schottland zur Schule ging, bestätigte ein Amtsarzt 2002 die bisherigen Diagnosen. Die Auffälligkeiten würden eine

Krankheit und eine seelische Behinderung darstellen, die nur durch die Förderung einer Hochbegabtschule gelindert werden könne. Die Schulausbildung erfolge deshalb zur Heilbehandlung und nicht nur nebenbei beziehungsweise nachrangig.

Die Schul- und Internatskosten machten die Eltern in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt hingegen ließ den Abzug nicht zu, da unter anderem ein amtsärztliches Gutachten erst nach Eintritt in die schottische Internatsschule eingeholt wurde. Auf die Klage der Eltern hin bestätigte das Finanzgericht (FG) München in seinem Urteil vom 29. Mai 2008 die Ansicht des Finanzamts.

Das Urteil Der Bundesfinanzhof hat in seiner aktuell veröffentlichten Entscheidung das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Aufwendungen für den Internatsbesuch eines hochbegabten Kindes könnten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn der Schulbesuch medizinisch notwendig ist. Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass seit seinem Urteil vom 11. November 2010 der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung auch noch nachträglich erfolgen kann.

Die Folgen Der BFH stellt erfreulicherweise klar, dass die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Krankheitskosten auch Internatskosten umfas-

sen können, wenn die Unterbringung medizinischen Zwecken dient. Denn die Krankheitskosten umfassen nicht nur die im Rahmen einer Mindestversorgung anfallenden Aufwendungen, sondern alle Aufwendungen, die medizinisch indiziert sind. Das Finanzgericht wird nun ein entsprechendes Gutachten einholen und prüfen müssen, ob der Internatsbesuch medizinisch angezeigt war. Von dem Betrag, der als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird, ist dann allerdings der Anteil abzuziehen, den die Eltern als Jugendhilfeleistung erhalten hatten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung derzeit bei der Gesetzgebung zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 plant, den Steuerzahler zu verpflichten, schon vor Beginn der Heilbehandlung die Zwangsläufigkeit der entstehenden Krankheitskosten durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Der Gesetzgeber will diese Pflicht rückwirkend für alle Fälle einführen, in denen der Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist. Das aber dürfte verfassungsrechtlich unzulässig sein. Eine Anwendung der geplanten Regelung ist daher nur auf zukünftige Fälle geboten.

Patrick Harz ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Dr. Dornbach & Partner in Saarbrücken.

